



Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERKO) der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

in der ab dem 13. November 2024 geltenden Fassung

Inhalt

- A Aufwandsentschädigungen für den Vorstand
- B Aufwandsentschädigungen für Kreisvorsitzende, Kammerdelegierte, Ausschussmitglieder und für weitere Personen
- C Reisekosten und sonstige Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Kreisvorsitzende, Kammerdelegierte und Mitglieder in Ausschüssen, Arbeitskreisen und an den Berufsgerichten der Kammer
- D Entschädigung für die notwendige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen
- E Reisekosten und sonstige Entschädigungen für Mitarbeiter der Kammer
- F Sonstiges

A Aufwandsentschädigungen für den Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag und Zeitversäumnis und eine monatliche Bürokostenpauschale. Mit der Aufwandsentschädigung gelten alle berufspolitischen Tätigkeiten für die Landespsychotherapeutenkammer einschließlich der Tätigkeit für den Länderrat als abgegolten. Aufwandsentschädigungen für Referententätigkeiten von Vorstandsmitgliedern im Rahmen von Kammerveranstaltungen können nach Abschnitt B abgerechnet werden. Die Tätigkeiten für die Bundespsychotherapeutenkammer und den Bundespsychotherapeutentag sind entsprechend Abschnitt B zu entschädigen. Reisekosten werden entsprechend Abschnitt C erstattet.
- 2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen
 - a. für den Präsidenten EUR 6.000,-
 - b. den Vizepräsidenten EUR 4.000,-
 - c. die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils EUR 3.000,-
- 3) Die monatlichen Bürokostenpauschalen betragen
 - a. für den Präsidenten EUR 250,-
 - b. für den Vizepräsidenten EUR 200,-
 - c. für die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils EUR 100,-

- 4) Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten kann nach mindestens einem Jahr Amtstätigkeit vorbehaltlich der Gründe des § 14 Abs. 1 HBKG nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ein Übergangsgeld für die Dauer von maximal 3 Monaten beginnend mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Amt und in monatlich maximaler Höhe der letzten monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Eine Antragsstellung hierfür ist an den Haushaltsausschuss zu richten, der nach seinem Ermessen ein Übergangsgeld nach Satz 1 gewähren kann. Die Antragsunterlagen müssen Nachweise bezüglich zu erwartender finanzieller Härten enthalten, die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Amt stehen.
- 5) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, einstimmig zu beschließen, die Aufwandsentschädigungen und die monatlichen Bürokostenpauschalen für die einzelnen Mitglieder des Vorstands nach einem anderen Verteilerschlüssel festzulegen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen und der monatlichen Bürokostenpauschalen, die sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan ergibt, bleibt davon unberührt.

B Aufwandsentschädigung für Kreisvorsitzende, Kammerdelegierte, Ausschussmitglieder und für weitere Personen

- 1) Die Kreisvorsitzenden und ihre Stellvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung von Euro 60,- die Stunde. Sie haben eine Rechnung einzureichen, die den zeitlichen Aufwand ausweist. Die Abrechnung einer Summe von mehr als Euro 480,- im Monat bedarf einer qualifizierten Begründung. Für die Teilnahme an der Vertreterversammlung gilt Absatz 2. Die Entschädigung für notwendige Reise- und Wartezeiten richtet sich nach Absatz 5.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kammerversammlung sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 160,- pro Sitzungstag und für Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 275,- pro Sitzungstag. Vorstehende Beträge gelten auch für die Entschädigung der Delegierten für die Teilnahme am Deutschen Psychotherapeutentag.
- 3) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird für alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Ausschüsse je Stunde im Ausschuss eine Aufwandsentschädigung von EUR 60,- gezahlt.
- 3a) Übernehmen Ausschussmitglieder in einem Ausschuss vorübergehend besondere Aufgaben, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro pro Stunde. Voraussetzung für die Aufwandsentschädigung ist, dass der Ausschuss die Aufgabenübernahme mehrheitlich beschlossen, beim Kammervorstand einen Antrag gestellt und der Vorstand dem Antrag zugestimmt hat. Der Antrag hat den Namen des Ausschussmitgliedes, den Inhalt der Aufgabe und deren voraussichtliche Dauer zu bezeichnen. Das Protokoll über die Beschlussfassung des Ausschusses ist dem Antrag beizufügen. Hat der Vorstand dem Antrag zugestimmt, so ist mit der Abrechnung eine detaillierte Aufstellung vorzulegen, aus der die aufgewendete Arbeitszeit hervorgeht.
- 4) Für die Sitzungsvorbereitung und für die Prüfung von Unterlagen erhalten Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des PTJ-Redaktionsbeirates eine Aufwandsentschädigung in der in Absatz 3 für Ausschusssitzungen bestimmten Höhe. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird für höchstens drei Stunden pro Sitzung oder Prüfauftrag gewährt, es sei denn, der Vorstand bewilligt aufgrund einer qualifizierten Begründung ausnahmsweise eine höhere Aufwandsentschädigung.

- 5) Notwendige Reise- und Wartezeiten (Abwesenheit vom Wohn- bzw. Praxisort) werden mit EUR 35,- pro Stunde entschädigt.
- 6) Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend für ehrenamtlich tätige Kammermitglieder in Kommissionen und Arbeitskreisen und an den Berufsgerichten der Kammer.
- 7) Die Vertreterversammlung kann für weitere Kammermitglieder, die laufend besondere Aufgaben für die Landespsychotherapeutenkammer übernehmen, mit zeitlicher Befristung eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Erfolgt die Bearbeitung von Beitragsangelegenheiten durch Mitglieder des Haushaltsausschusses im Postumlaufverfahren, so findet Satz 1 Anwendung.
- 8) Der Vorstand ist in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss berechtigt, in Einzelfällen über die Vergütung von Referenten bei Veranstaltungen der Kammer zu entscheiden. Dies gilt im Besonderen für die Gestaltung von Seminarveranstaltungen durch externe Referenten sowie durch Mitarbeiter der Kammer.
- 9) Auf Kammermitglieder oder Dritte findet diese Ordnung sinngemäß Anwendung, wenn diese im Auftrag des Kammervorstands Aufgaben für die Kammer wahrnehmen.
- 10) Kammeranwälte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro monatlich; Vorsitzende Richter und juristische Beisitzer an den Berufsgerichten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro monatlich. Für die Sitzungen der Berufsgerichte erhalten Vorsitzende Richter, juristische Beisitzer und Kammeranwälte eine Aufwandsentschädigung von jeweils 350 Euro für die Sitzungszeit. Reisekosten können entsprechend Abschnitt C abgerechnet werden.

C Reisekosten und sonstige Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Kreisvorsitzende, Kammerdelegierte und Mitglieder in Ausschüssen, Arbeitskreisen und an den Berufsgerichten der Kammer

- 1) Für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die Fahrkosten der 2. Klasse oder 1. Klasse bei Nutzung einer BahnCard 50 (1. Klasse) einschließlich etwaiger Zuschläge übernommen. Bei Nutzung einer eigenen BahnCard (2. Klasse) oder anderer Vergünstigungen werden zusätzlich zu den entstandenen Kosten 30% der dadurch eingesparten Beträge rückerstattet. Flugkosten der Economy-Klasse werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Einsparmöglichkeiten sind zu nutzen. Der Präsident kann im Einzelfall die Kosten für die Beförderung in einer höheren Beförderungsklasse genehmigen, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.
- 2) Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag die Kosten einer BahnCard 50 für die 1. Klasse ersetzt.
- 3) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz ein Kilometergeld in Höhe von EUR 0,30 je tatsächlich gefahrenem Kilometer gewährt. Bei Mitnahme anderer Kammermitglieder bzw. Ausschussmitglieder werden zusätzlich EUR 0,10 pro gefahrenem Kilometer erstattet.
- 4) Bei Dienstreisen außerhalb des Tätigkeits- oder Wohnortes wird Tagegeld zur Abgeltung von Verpflegungsmehraufwand entsprechend den Pauschalsätzen des § 4 Abs. 5 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt. Soweit die Verpflegung durch einen Veranstalter erbracht wird, sind von den Pauschalsätzen für das Frühstück 20 v. H., für das Mittagessen 40 v. H. und für das Abendessen 40 v. H. abzuziehen.

- 5) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag ist jede Reise für sich zu berechnen, es wird jedoch insgesamt höchstens der volle Pauschalbetrag gezahlt.
- 6) Bei Teilnahme an Schulungen und anderen Fortbildungsveranstaltungen im Auftrag der Kammer werden Tagegelder entsprechend der Reise- und Sitzungszeiten gezahlt. Für die weiteren Tage, an denen im Rahmen einer solchen Veranstaltung die Unterbringungs- und Verpflegungskosten vom Veranstalter übernommen werden, wird dem Teilnehmer eine Tagespauschale in Höhe von EUR 10,- pro Tag gewährt. Fallen der Anreise- bzw. Abreisetag jeweils zusammen mit einem Veranstaltungstag, an dem die Unterbringungs- und Verpflegungskosten vom Veranstalter übernommen werden, so wird auch in diesem Fall lediglich eine Tagespauschale in Höhe von EUR 10,- pro Tag vergütet.
- 7) Für eine notwendige Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld von pauschal 20,- Euro gewährt. Anstelle des Übernachtungsgeldes werden die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten gewährt; maximal jedoch Euro 150,- pro Nacht; in glaubhaft gemachten Ausnahmefällen kann auch ein höherer Rechnungsbetrag erstattet werden.
- 8) Notwendige Nebenkosten (z.B. Autobahngebühr, Taxikosten, Parkgebühren) werden erstattet.
- 9) Für die Festsetzung der Reisekosten ist von einem Reisebeginn ab Wohnung / Praxis auszugehen. Die Anreise am Vortag einer Sitzung oder Veranstaltung ist zulässig, wenn zum Erreichen des Veranstaltungsortes am Sitzungstag ein Reiseantritt vor 6.00 Uhr notwendig wäre. Für die Rückreise gilt dieselbe Regelung, sofern die Ankunft am Praxis bzw. Wohnort später als 24.00 Uhr erfolgen würde. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller an zwei aufeinanderfolgenden Tagen für die LPK BW tätig gewesen, so kann eine Übernachtung abgerechnet werden, wenn abweichend von den in Satz 2 und 3 genannten Zeiten die Ankunft am Praxis-/Wohnort erst nach 22.00 Uhr erfolgen würde und die Weiterreise am nächsten Tag vor 7.00 Uhr angetreten werden müsste. Die Fahrtzeit muss im Formular des Erstattungsantrages explizit ausgewiesen sein.
- 10) Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Belege im Original oder als elektronische Kopie beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten zu versichern.
- 11) Sonstige Kosten werden in begründeten Einzelfällen erstattet, soweit sie notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Kosten für Telefonkonferenzen sind nur dann zu erstatten, wenn sie anstelle von Sitzungen vereinbart oder zuvor in Textform beim Vorstand beantragt und von ihm oder von der von ihm beauftragten Person genehmigt wurden.

D Entschädigung für die notwendige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

- 1) Vorstandsmitglieder, VV-Mitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Entschädigung für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zu ihrem Haushalt gehören, in Höhe von 15,00 Euro pro Stunde, maximal 150,00 Euro pro Tag. Satz 1 gilt entsprechend für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Angehörigen, die nach dem SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind.
- 2) Die Betreuung ist notwendig, wenn der Antragsteller aufgrund der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung, des Deutschen Psychotherapeutentages oder der Ausschüsse an der Betreuung verhindert war und deshalb eine Betreuung des Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen beauftragt hat.
- 3) Die Entschädigung für die notwendige Betreuung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn vor der Sitzung, die die Betreuung notwendig macht, ein Antrag beim Kammervorstand

gestellt worden ist. Dem Antrag ist eine Selbsterklärung beizufügen, in der die Notwendigkeit der Betreuung glaubhaft zu machen ist. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen (Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit). Es sind die voraussichtliche Sitzungszeit sowie die voraussichtliche Dauer der Betreuung anzugeben. Ist der Antragsteller Mitglied des Kammervorstandes, so ist der Antrag abweichend von Satz 1 dem Haushaltsausschuss vorzulegen.

E Reisekosten und sonstige Entschädigungen für Mitarbeiter der Kammer

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Tätigkeits- oder Wohnortes sowie für Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen gilt Abschnitt C, Absatz 4-6 sowie Abschnitt C, Absatz 9, entsprechend. Für den Geschäftsführer und/oder den Justiziar der Kammer gilt Abschnitt C, Absatz 2, entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2) Sitzungsgeld wird nach den Überstundensätzen des BAT (Zuschlag von 50 % bei Sitzungen nach 20.00 Uhr sowie an arbeitsfreien Tagen) berechnet. Nichtdienstliche Vor- bzw. Nachbesprechungen außerhalb der Sitzung bzw. Veranstaltung werden nicht berücksichtigt.
- 3) Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten erfolgt entsprechend Abschnitt C, jedoch bedarf die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges der Genehmigung des Geschäftsführers oder des Präsidenten der Kammer. In diesem Falle wird eine Wegstreckenentschädigung von EUR 0,30 pro gefahrenem Kilometer gewährt. Sofern es sich um eine Dienstreise des Geschäftsführers handelt, ist die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges durch den Präsidenten zu genehmigen.
- 4) Kilometergeld wird nicht gewährt für Abendsitzungen, die im Anschluss an die reguläre Dienstzeit in den Räumen der Kammer stattfinden und bei denen der Mitarbeiter seine Dienststelle deshalb nicht verlassen musste.
- 5) Notwendige Übernachtungskosten werden nach C 7 erstattet.
- 6) Reisekostenvorschüsse können maximal in Höhe der voraussichtlich entstehenden Reisekosten gezahlt werden. Der Reisekostenvorschuss wird mit der nächsten, auf den Reisetag folgenden, monatlichen Gehaltsabrechnung abgerechnet.

F Sonstiges

- 1) Doppelabrechnungen für Veranstaltungen, die im Interesse mehrerer Organisationen wahrgenommen werden, sind unstatthaft.
- 2) Die Abrechnung muss spätestens sechs Wochen nach dem Termin oder Prüfauftrag eingereicht sein. Später eingehende Abrechnungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand verspätete Abrechnungen anerkennen.
- 3) Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen.
- 4) *(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)*